

Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die DNA-Analyse (DNA-Verordnung)

vom 15. Mai 2007

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz) und Art. 20 der Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (DNA-Profil-Verordnung),

beschliesst:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zum Vollzug des DNA-Profil-Gesetzes und der DNA-Profil-Verordnung.

§ 2

Vollzug

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug des DNA-Profil-Gesetzes und der DNA-Profil-Verordnung der Schaffhauser Polizei.

§ 3

Anordnung von Probenahmen

¹ Die Probenahme und die Analyse nach Art. 7 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz werden durch die Schaffhauser Polizei, das Untersuchungsrichteramt bzw. das Verkehrsstrafamt, die Jugendanwaltschaft oder die urteilenden Strafgerichte angeordnet.

² Über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles nach Art. 7 Abs. 3 lit. b DNA-Profil-Gesetz entscheidet das Untersuchungsrichteramt bzw. das Verkehrsstrafamt, die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Strafgericht.

³ Probenahmen und Analysen nach Art. 6 DNA-Profil-Gesetz können auch ausserhalb eines Strafverfahrens durch die Schaffhauser Polizei angeordnet werden.

§ 4

Massenuntersuchungen

Die Durchführung einer Massenuntersuchung nach Art. 7 Abs. 3 lit. a DNA-Profil-Gesetz wird durch den zuständigen Untersuchungsrichter bzw. die zuständige Untersuchungsrichterin angeordnet und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Obergerichtes.

§ 5

Löschung

¹ Zentrale Stelle nach Art. 12 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung ist die Schaffhauser Polizei. Sie leitet die Meldungen der Behörden gemäss Art. 12 Abs. 2 den AFIS DNA Services weiter.

² Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie die Gerichte melden nach Art. 12 DNA-Profil-Verordnung der Schaffhauser Polizei das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach Art. 16 – 19 DNA-Profil-Gesetz.

³ Verantwortlich für die Meldung an die zentrale Stelle ist diejenige Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde, die als Letzte mit der Sache befasst war.

⁴ Richterliche Behörde im Sinne von Art. 15 DNA-Profil-Verordnung ist jene Gerichtsbehörde, die als Letzte mit der Sache befasst war.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2007, S. 713

1) Amtsblatt 2007, S. 713.